

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2008 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2007 an die Stadt Bretten zu entrichten haben, öffentlich festgesetzt. Die Grundsteuer 2008 ist zu den im zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu zahlen. Sofern eine Ermächtigung zum automatischen Bankeinzugsverfahren erteilt worden ist, werden die festgesetzten Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Mit dem Tag dieser Bekanntgabe treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2008 zugegangen wäre.

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats gemäß §§ 68 bis 70 der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Bretten, 75015 Bretten, Untere Kirchgasse 9, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor deren Ablauf beim Bürgermeisteramt eingegangen ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehalten.